

19.10.01

R - AS - FJ - G - In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten
(Prostitutionsgesetz - ProstG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am 19. Oktober 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Drucksache 14/7174 - den von den Abgeordneten Anni Brandt-Elsweier, Christel Riemann-Hanewinkel, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD

sowie den Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Gila Altmann (Aurich), weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation
der Prostituierten
- Drucksache 14/5958 -**

in der nachstehenden Fassung unter der Überschrift „**Gesetz zur Regelung der
Rechtsverhältnisse von Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG)**“ angenommen.

Fristablauf: 09.11.01

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG)

§ 1

Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

§ 2

Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Weitere Einwendungen oder Einreden sind ausgeschlossen.

§ 3

Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu

§ 180a wie folgt gefasst: "180a Ausbeutung von Prostituierten"

2. § 180a wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Ausbeutung von Prostituierten“.

- 2.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "1." wird gestrichen
- b) Nach den Wörtern "in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden" wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- c) Nummer 2 wird aufgehoben.

3. § 181a wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

09.11.01

Anrufung

**des
Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG)

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Oktober 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel einberufen wird:

Zu Artikel 1 (Prostitutionsgesetz)

Die Vorschriften des Artikels 1 sollen so überarbeitet werden, dass sie sich in ihrer Einzelausgestaltung besser in das allgemeine Regelungssystem des Schuldrechts einfügen.

Begründung:

Das Gesetz weist Defizite auf, welche sowohl das Gesetzgebungsziel in Frage stellen als auch in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Anwendung führen werden.

- Die Einordnung der Rechtsbeziehungen von Prostituierten zu Kunden und Bordellbetreibern in das System der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist unklar. Nach der Begründung soll es sich bei einem auf die Vornahme sexueller Handlungen gerichteten Vertrag zwar um einen Dienstvertrag handeln, doch soll dieser abweichend vom Regelungsmuster des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur einseitig verpflichtend ausgestaltet werden, ohne dass dies aus der Formulierung des § 1 Satz 1 ProstG deutlich wird.

Fraglich bleibt darüber hinaus, aus welchem Grund die Vereinbarung nach § 1 Satz 1 ProstG erst dann eine Forderung begründen soll, nachdem sexuelle Handlungen vorgenommen worden sind. Sollte dies als Fälligkeitsregelung im Sinne einer Verpflichtung der Prostituierten zur Vorleistung gemeint sein, würden diese durch das Gesetz schlechter gestellt als in der bisher geübten

...

Praxis. § 1 Satz 2 ProstG enthält eine Parallelproblematik, da das mit dem Bordellbetreiber vereinbarte Entgelt für das Bereithalten von Leistungen über einen bestimmten Zeitraum durch die gewählte Verweisung erst nach deren Erbringung gefordert werden könnte.

- Es begegnet grundlegenden Bedenken, dass mit Ausnahme des Einwandes der Nichterfüllung durch § 2 ProstG kategorisch weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen werden. Damit wird nicht nur der bei Schuldverhältnissen stets zulässige Erfüllungseinwand aus § 362 BGB unzulässig, sondern sogar die Einrede der Verjährung.

19.10.01**R - AS - FJ - G - In****Beschluss****des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten
(Prostitutionsgesetz - ProstG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am 19. Oktober 2001 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG)** - Drucksachen 14/5958 , 14/7174 - die folgende Entschließung in Drucksache 14/7174 – Nummer 2) der Beschlussempfehlung – angenommen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. über die Auswirkungen der neuen Rechtslage auf Grund dieses Gesetzes nach Ablauf von 3 Jahren zu berichten.
2. im Benehmen mit den Bundesländern zu überprüfen, inwieweit die §§ 119, 120 Ordnungswidrigkeitengesetz im Lichte der Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution notwendig sind.

08.11.01

R - AS - FJ - G - In

Berichtigung

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG)

Der Direktor des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 7. November 2001 nachfolgendes mitgeteilt:

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) enthält in Artikel 2 Nr. 3 eine offenbare Unrichtigkeit. Anstatt der dort vorgesehenen Neufassung des gesamten § 181a des Strafgesetzbuchs sollte ausweislich der Begründung im Ausschussbericht (Drucksache 14/7174) lediglich der Absatz 2 der Vorschrift neu gefasst werden.

Der Änderungsbefehl in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten muss deshalb lauten:

„3. § 181a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:“.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen redaktionellen Fehler im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigen würden.